

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Amtes Gadebusch vom 04. August 2017

Aufgrund von § 17 Abs. 1 und 3 und § 20 Abs. 2 Satz 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434), erlässt der Amtsvorsteher mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 31.07.2017 folgende Verordnung.

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren und Beschriften
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Abstellen von Fahrzeugen

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 7 Schutz der Ruhezeiten
- § 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 9 Benutzung von Kinderspielplätzen
- § 10 Haus- und Gartenarbeiten
- § 11 Benutzung der Wertstoff – Container und sonstiger Abfallbehälter
- § 12 Öffentliche Veranstaltungen

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen und Störungen

- § 13 Abbrennen offener Feuer
- § 14 Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile
- § 15 Öffentliche Störungen

Abschnitt 5 – Nutzung öffentlicher Gewässer und Waldwege

- § 16 Öffentliche Gewässer und Eisflächen
- § 17 Waldwege

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 18 Zulassung von Ausnahmen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen im gesamten Gebiet des Amtes Gadebusch. Die § 4 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 10 Abs.1, § 12, § 13 Abs. 2 bis 4 gelten auch auf Flächen und Grundstücken, die nicht zu den öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen gehören.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand, die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Plätze und Flächen, außerdem Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen einschließlich der Rand- und Sicherheitsstreifen und der Bankette, Rad- und Gehwege, Brücken, Durchlässe, Treppen, Passagen, Plätze, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen und Gräben.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen sonstigen Flächen. Das sind insbesondere Wander- und Reitwege, gärtnerisch gestaltete Anlagen, Bepflanzungen und Pflanzstreifen oder sonstige öffentliche Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sportplätze, Rastplätze, Gewässer und deren Strände und Ufer.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Anlagen, Aufbauten und Stadtdekorationen (z.B. Fahrgastunterstände, Fahrradständer, Sitzgelegenheiten, Mauern, Lärmschutzanlagen).

(4) Werkzeuge im Sinne der Verordnung sind die Wochentage Montag bis Sonnabend.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren und Beschriften

(1) Das Anbringen von Plakaten sowie das Aufstellen von Werbeträgern auf öffentlichen Verkehrsflächen, an Anlagen und an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist verboten, soweit dies nicht als Sondernutzung im Einzelfall erlaubt wurde.

(2) Das Amt kann Ausnahmen von dem im Abs. 1 bestimmten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Belästigung oder Gefahr ausgeht. Insbesondere haben die Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zu verhindern, dass niemand durch lang anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidlich gestört wird.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier (Katzen ausgenommen) auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 und öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Der Halter oder Führer eines Tieres (Katzen ausgenommen) hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu entfernen. Hierzu sind ausreichende und geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften vorzuweisen.

(4) Die Haltung von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Halter der Amtsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

(5) Innerhalb von geschlossenen Ortschaften (abgegrenzt durch Ortstafeln) sowie auf Park- und sonstigen für die öffentliche Nutzung bestimmten Grünflächen, sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 5 Verunreinigungsverbot

Jede Verunreinigung von Flächen, Inventar und Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist untersagt.

§ 6 Abstellen von Kraftfahrzeugen

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen in den Grün- und Erholungsanlagen nicht gefahren oder abgestellt werden. Dies gilt sowohl für betriebsbereite und zum Verkehr zugelassene als auch für nicht betriebsbereite und zum Verkehr nicht zugelassene Fahrzeuge, soweit durch Hinweisschilder nichts anderes geregelt ist.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern nur auf ausgewiesenen Parkflächen und auf den dem Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung zulässig.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Ruhezeiten – verhaltensbedingter Lärm

(1) Generell gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

(2) Zum Schutz der Einwohner und Erholungssuchenden sind innerhalb der Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm oder die Störwirkung von Geräuschen zu vermeiden. Gleiches gilt für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen von 13.00 bis 15.00 Uhr. Hinsichtlich des Lärms der Anlagen sind die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes zu beachten.

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, sowie für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 9 Benutzung von Kinderspielplätzen

(1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens bis 22:00 Uhr benutzt werden. Das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln sind auf Kinderspielplätzen untersagt.

(2) Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Das Befahren der Kinderspielplätze mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

(4) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen zu lassen. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Mitführen von Blindenhunden, Behindertenbegleithunden und Diensthunde im Einsatz der Behörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.

§ 10 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe Anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung) sind zu beachten.

§ 11 Benutzung der Wertstoff-Container und sonstiger Abfallbehälter

(1) Die Benutzung der Wertstoffcontainer für das Einbringen von Glaswertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Bei Überfüllung der Container sind zur Entsorgung Container an anderen Standorten zu nutzen.

(3) Die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter und Papierkörbe dienen der Aufnahme von Abfällen in Kleinmengen, die spontan anfallen, und damit der Reinhaltung von Straßen Plätzen und der Landschaft. Es ist nicht gestattet, in diese Behälter Abfälle einzubringen, die in Haushalten, Gärten, Wohnmobilen oder Gewerbebetrieben angefallen sind.

(4) Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass jede Gefährdung vermieden wird. Die Behälter sind bis 20:00 Uhr nach der Entleerung wieder zu entfernen.

(5) Es ist unzulässig, Mülltonnen, zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll und Müllkippen zu durchsuchen.

(6) Das Verbringen heißer Asche in Müllbehälter ist strengstens untersagt, ebenfalls untersagt ist der Transport von Asche in offenen Behältern.

§ 12 Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung außerhalb geschlossener Räume durchführen will, hat die Erlaubnis beim Amt unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Die lärmschutzrechtlichen Regelungen der Freizeit-Lärm RL des Landes M-V sind zu beachten und Grundlage der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden oder mit weiteren Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bekannt sind, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen oder unzumutbare Störungen Anderer zu erwarten sind.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen und Störungen

§ 13 Abbrennen offener Feuer

(1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 offene Feuer abzubrennen. Ausnahmen können im Rahmen der Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen zugelassen werden.

(2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern sowie Grill- und Kochfeuern auf privaten Flächen bedarf keiner Erlaubnis, Brandschutzvorkehrungen sind zu beachten. Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche ein Durchmesser von einem

Meter und eine Höhe von einem Meter nicht überschritten werden. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen.

(3) Brauchtums- / Traditionsfeuer bedürfen der Erlaubnis der Amtsverwaltung. Die Erlaubnis zum Abbrennen ist mindestens zwei Wochen vor der Durchführung schriftlich zu beantragen. Das Abbrennen ist zu untersagen oder mit Auflagen zu verbinden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein. Brauchtums- / Traditionsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass sie das kulturelle Leben in der Ortschaft bereichern. Diese Feuer sollen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sein. Die Brauchtums- / Traditionsfeuer stehen unmittelbar in zeitlichem Zusammenhang zum Tag des Ereignisses und werden auch in diesem Zeitraum durchgeführt. Bedeutende Termine für Brauchtums- / Traditionsfeuer sind im Wesentlichen Ostern, Sonnenwendfeuer und Weihnachtsbaumverbrennungen. Brauchtums- / Traditionsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen.

(4) Zum Abbrennen der Feuer darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden. Wird das Holz länger als eine Woche vor dem Abbrennen am Abbrennplatz gesammelt, ist das Holz zum Schutz von Tieren vor dem Abbrennen umzustapeln. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen. Am Abbrennort sind ausreichende und geeignete Löschmittel bereit zu stellen. Das Feuer ist bei Beendigung vollständig abzulöschen. Ein erneutes Entzünden des Feuers ist zu vermeiden. Entsprechende Nachkontrollen sind durchzuführen. Bei Vorliegen der Waldbrandwarnstufe IV dürfen offene Feuer nicht abgebrannt werden.

§ 14 Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile,

Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen, die baurechtlich nicht als Camping- / Caravanplätze ausgewiesen sind, ist das Übernachten in Zelten und das Wohnen in Wohnmobilen und Wohnwagen nicht gestattet.

§ 15 Öffentliche Störungen

In oder auf öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist verboten:

1. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
2. Stadtmöblierungen wie z.B. Bänke, Papierkörbe, Pflanzkübel, Parkscheinautomaten sowie Schilder, Verkehrszeichen u.a. Ausstattungsgegenstände zweckentfremdet zu benutzen, zu bekleben, zu beschädigen oder zu entfernen.

Abschnitt 5 – Nutzung öffentlicher Gewässer

§ 16 Öffentliche Gewässer und Eisflächen

Die Nutzung öffentlicher Gewässer und Eisflächen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Jegliche Haftungsübernahme durch die Gemeinden ist ausgeschlossen.

§ 17 Waldwege

Die Benutzung der Waldwege im Stadtwald Gadebusch ist nur zu Fuß oder mit dem Fahrrad erlaubt.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Die Amtsverwaltung kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und kein öffentliches Interesse entgegensteht oder wenn es im öffentlichen Interesse steht.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Plakatierungen vornimmt, oder Werbeträger aufstellt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere nicht so hält oder beaufsichtigt, dass von ihnen keine Belästigung oder Gefahr ausgeht,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur mit geeigneter Aufsichtsperson herumlaufen,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und keine ausreichenden und geeignete Behältnisse vorweisen kann,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ordnungsbehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 4 Abs. 5 Hunde in den genannten Bereichen nicht an der Leine führt,
 7. entgegen § 5 Flächen, Inventar und Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Anlagen und Einrichtungen verunreinigt,
 8. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge und Anhänger in Grün- und Erholungsanlagen fährt oder abstellt,
 9. entgegen § 6 Abs. 2 auf öffentlichen Verkehrsflächen Kraftfahrzeuge und Anhänger außerhalb von ausgewiesenen Parkflächen abstellt,
 10. entgegen § 7 Abs. 2 die Nachtruhe oder die Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit mehr als vermeidbar stört,
 11. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass Andere unzumutbar belästigt werden,
 12. entgegen § 9 Abs. 1 Kinderspielplätze benutzt,

13. entgegen § 9 Abs. 3 Kinderspielplätze mit Kraftfahrzeugen befährt
14. entgegen § 9 Abs. 4 Kinderspielplätze mit Hunden betritt oder diese dorthin laufen lässt,
15. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 die dort genannten Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
16. entgegen § 11 Abs. 1 Glaswertstoffe entsorgt,
17. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände abstellt,
18. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Abfälle aus Haushalten, Gärten, Wohnmobilen oder Gewerbebetrieben dort einbringt,
19. entgegen § 11 Abs. 4 die Behälter nicht bis 20:00 Uhr nach Entleerung wieder entfernt,
20. entgegen § 11 Abs. 6 heiße Asche in Müllbehälter verbringt,
21. entgegen § 12 Abs. 1 bis 2 eine Veranstaltung ohne Erlaubnis durchführt oder gegen Auflagen der Erlaubnis verstößt,
22. entgegen § 13 Abs. 1 offene Feuer auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen abbrennt,
23. entgegen § 13 Abs. 2 die Größe für Kleinstfeuer nicht einhält oder pflanzliche und andere Abfälle verbrennt,
24. entgegen § 13 Abs. 3 Brauchtums- oder Traditionsfeuer ohne Erlaubnis abbrennt oder Auflagen aus der Erlaubnis nicht einhält,
25. entgegen § 13 Abs. 4 offene Feuer abbrennt,
26. entgegen § 14 auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen im Zelt übernachtet oder im Wohnwagen oder Wohnmobil wohnt,
27. entgegen § 15 öffentliche Störungen vornimmt oder herbeiführt,
28. entgegen § 16 Waldwege ohne Genehmigung im Stadtwald Gadebusch mit Kraftfahrzeugen benutzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 19 Abs. 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 20 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gadebusch, 04. 08.2017.


 Rico Greger
 Amtsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Verordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 10.08.2017 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.